

Joachim Mohrhenn *Steuerberater*

Dipl.-Kfm. Arno Lange *Steuerberater*

Franz P. Wrobel *Steuerberater*

Das Aktuelle *aus Steuern und Wirtschaft* GmbH und ihre Gesellschafter

Nr. 4/15

1. Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz beschlossen
2. Erbschaftsteuer auf Betriebsvermögen:
Neuer Entwurf vor der Sommerpause
3. Körperschaftsteuerrichtlinien 2015 auf dem Weg
4. Wenn eine GmbH Verbindlichkeiten
des Gesellschafters erfüllt
5. Wandelschuldverschreibungen werden als
Einlagen behandelt
6. Nämliche Anteile:
Übertragung führt zu Verlustuntergang
7. Verlustvortrag: Kein Wegfall
durch Verkürzung der Beteiligungskette

8. Organschaft:
Keine Anwendung der Rückwirkungsfiktion
 9. Schadenersatzzahlungen sind steuerpflichtige
Betriebseinnahmen
 10. Beim Kauf von Vorratsgesellschaften
monatliche Umsatzsteuer-Voranmeldungen
 11. Anteilsverkauf gegen Leibrente:
Das Halbeinkünfteverfahren anwenden?
 12. Ermäßigte Besteuerung:
Richtiges Timing bei Abfindungen beachten!
- STEUERTERMINE

1. Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz beschlossen

Ganz knapp vor dem Fristablauf hat der Bundesrat das Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz beschlossen und damit die europäische Bilanzrichtlinie umgesetzt. Bilanzierende Unternehmen müssen **zur Bestimmung ihrer Größenklasse nun neue Schwellenwerte** beachten. Diese sind grundsätzlich erstmals für **nach dem 31.12.2015 beginnende Geschäftsjahre** anzuwenden. Freiwillig können die erhöhten Werte aber auch schon auf Geschäftsjahre angewendet werden, die nach dem 31.12.2013 beginnen. In Konzernverbänden darf dies nur einheitlich geschehen. Die neuen Größenkriterien sind:

	Bilanzsumme in Mio. €		Umsatzerlöse in Mio. €		Arbeit- nehmer alt = neu
	alt	neu	alt	neu	
Klein	4,84	6	9,68	12	max. 50
Mittel	19,25	20	38,50	40	max. 250

Neben den Erleichterungen für Unternehmen, die durch die Verschiebung der Schwellenwerte eine Kategorie weiter nach unten rutschen, sind folgende Regelungen von Bedeutung:

- Der **Begriff der Umsatzerlöse** ist ausgeweitet worden. Bisher waren lediglich Umsätze aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit auszuweisen, nun ist die Ge-

wöhnlichkeit nicht mehr relevant. Die - nun möglicherweise höheren - Umsatzerlöse sind ausschlaggebend für die Klassifizierung der Unternehmensgröße. Anlagenveräußerungen zählen weiterhin nicht zu den Umsatzerlösen.

- Die Befreiungsvorschriften zur Jahresabschlussstellung für Tochterunternehmen, Personenhandelsgesellschaften und Mutterunternehmen sind verändert worden. Unter anderem wurde für Tochterunternehmen klargestellt, dass sich die erforderliche sogenannte **Einstandsverpflichtung** (die Erklärung des Mutterunternehmens über das Entstehen für die Verpflichtungen der Tochter) auf alle am Bilanzstichtag bestehenden Verpflichtungen bezieht.
- Künftig muss ein **entgeltlich erworbener Geschäfts- oder Firmenwert** über zehn Jahre abgeschrieben werden, sofern die tatsächliche Nutzungsdauer nicht verlässlich geschätzt werden kann. Für die Steuerbilanz ist eine abweichende Abschreibung über 15 Jahre zu beachten. Das führt weiterhin zu unterschiedlichen Bilanzen, Gewinnen und dem Ausweis latenter Steuern, also verborgener Steuerlasten oder -vorteile.
- **Investment- und Beteiligungsgesellschaften** können keine Kleinstkapitalgesellschaften sein. Größenabhängige Erleichterungen können diese also nicht vollumfänglich in Anspruch nehmen.
- Für noch nicht vereinnahmte Beteiligungserträge - sogenannte **phasengleiche Gewinnvereinnahmung** - soll künftig eine Ausschüttungssperre gelten. Dies dürfte nach Expertenmeinung jedoch weitgehend ins Leere laufen. Für Konzerne ist die Regelung ohnehin ohne Bedeutung, da die Tochtergesellschaften mit einem entsprechend höheren Wert bilanziert werden müssen.

Hinweis: Die vorstehende Auflistung ist nicht abschließend. Weitere Neuerungen, die Sie und Ihr Unternehmen betreffen, werden wir individuell bei der Erstellung des Jahresabschlusses berücksichtigen.

2. Erbschaftsteuer auf Betriebsvermögen: Neuer Entwurf vor der Sommerpause

Auf Druck des Bundesverfassungsgerichts muss das **Erbschaftsteuergesetz** bis zum 30.06.2016 geändert werden, da es im betrieblichen Bereich teilweise verfassungswidrig ist. Seit Anfang Juni ist ein erster **Referentenentwurf des Bundesfinanzministeriums** veröffentlicht - den Reformern bleibt also noch genug Zeit zum Streiten und Überarbeiten. Dennoch möchten wir Sie bereits in dieser frühen Phase über die Änderungsvorschläge informieren, damit Sie die Möglichkeit haben, bis zum Inkrafttreten des neuen Gesetzes gut durchdachte Entscheidungen zu treffen.

Zur Feststellung des Betriebsvermögens, das überhaupt von der Erbschaftsteuer verschont werden kann, will der Gesetzgeber künftig nicht mehr mit einer - recht willkürlich verrückbaren - Abgrenzung zum nichtbegünstigten Ver-

waltungsvermögen arbeiten. Vielmehr **definiert** er nun das originär dem Hauptzweck der wirtschaftlichen bzw. gewerblichen Tätigkeit dienende **Betriebsvermögen als begünstigt**.

Derzeit sieht es außerdem so aus, als ob die sogenannte **Lohnsummenregelung** bei der Verschonung von geerbtem Betriebsvermögen nicht erst bei mehr als 20 Mitarbeitern, sondern schon bei mehr als drei Mitarbeitern gelten soll. Das bedeutet, dass das Betriebsvermögen nur dann - ganz oder teilweise - von der Erbschaftsteuer verschont bleibt, wenn die Summe der jährlichen Lohnsummen über fünf bzw. sieben Jahre nach dem Erwerb einen bestimmten Prozentsatz der Ausgangslohnsumme nicht unterschreitet.

Dabei soll es für Unternehmen mit vier bis zehn Mitarbeitern weiterhin möglich sein, gar keine Erbschaftsteuer zu zahlen, sofern sie über sieben Jahre eine Mindestlohnsumme von 500 % einhalten (Optionsverschonung). Bei einer Mindestlohnsumme von insgesamt 250 % in den fünf Jahren nach dem Erwerb soll für sie der reguläre Verschonungsabschlag von 85 % gelten.

Missbräuchlichen Gestaltungen, bei denen die Lohnsummenpflicht bisher durch **Betriebsaufspaltungen** umgangen wurde, soll künftig durch eine Zusammenrechnung der Beschäftigtenzahl und der Lohnsummen der einzelnen Betriebe entgegengewirkt werden.

Bei der Übertragung von **Großunternehmen** mit einem Wert von mehr als 20 Mio. € soll der Verschonungsabschlag abschmelzen - und zwar auf bis zu 25 % bei einem Unternehmenswert von 110 Mio. €. Bei reinen Familienunternehmen soll die Abschmelzung erst bei einem Unternehmenswert über 40 Mio. € anfangen und bei 40 % enden. Eine Verschonung soll aber nur dann möglich sein, wenn eine entsprechende Bedürftigkeit vorliegt, die nach dem Verhältnis des frei verfügbaren Vermögens zu der zu zahlenden Erbschaftsteuer bejaht oder verneint werden kann (Verschonungsbedarfsprüfung).

Beim nichtbegünstigten **Verwaltungsvermögen** soll einerseits die 50%-Grenze entfallen und andererseits das originär betrieblich genutzte Vermögen auch über Beteiligungen hinweg von dem „ungenutzten“ Verwaltungsvermögen getrennt werden. Das Verwaltungsvermögen soll generell nicht mehr begünstigungsfähig sein.

Hinweis: Schon jetzt gibt es neue Änderungsvorschläge von der großen Koalition in Form eines Regierungsentwurfs. Diese betreffen die verschiedenen Mitarbeiterzahlen und Lohnsummen, die für die unterschiedlichen Verschonungsstufen nötig sind. Ferner werden eine neue Größenkategorie (Betriebe mit elf bis 15 Mitarbeitern) sowie höhere Freigrenzen bei Großunternehmen (Verschonungsbedarfsprüfung) in die parlamentarische Diskussion nach der Sommerpause eingehen. Wir informieren Sie, sobald das Gesetz final verabschiedet ist.

3. Körperschaftsteuerrichtlinien 2015 auf dem Weg

Nahezu alle deutschen Gesetze - und damit auch und gerade die Steuergesetze - bedürfen der Auslegung, da der Gesetzgeber in der Regel zahlreiche interpretationsbedürftige Begriffe verwendet. Um innerhalb der Finanzverwaltung eine einheitliche Auffassung zu gewährleisten und gegenüber den Steuerpflichtigen eine geschlossene Meinung zu vertreten, weist das Bundesfinanzministerium alle Finanzbeamten an, wie sie ein Gesetz auslegen sollen. Diese Anweisungen nennen sich Richtlinien und sind für nahezu jede Steuerart vorhanden.

Die Richtlinien sind allgemein zugänglich, das heißt jeder kann ihnen entnehmen, **wie die Finanzverwaltung die Steuergesetze auslegt**. Sie werden in unregelmäßigen Zeitabständen aktualisiert. Nachdem die Umsatzsteuerrichtlinien im Jahr 2010 und die Einkommensteuerrichtlinien im Jahr 2012 eine umfassende Verjüngungskur erhielten, sind nun in 2015 die **Körperschaftsteuerrichtlinien (KStR)** an der Reihe. Dabei werden aktuelle Urteile und Gesetzesänderungen einbezogen, wie zum Beispiel die sogenannte kleine Organschaftsreform. Neu ist aber auch die Nummerierung, die nicht - wie bisher - fortlaufend ausfällt, sondern sich an jener der gesetzlichen Paragraphen orientiert.

Hinweis: Die Wirtschaftsverbände hatten bis zum 30.06.2015 Zeit, sich zum Entwurf der KStR zu äußern und mit ihren Stellungnahmen die Erörterungen der obersten Finanzbehörden der Länder zu beeinflussen. Die endgültige Fassung der KStR 2015 bedarf dann noch der Zustimmung des Bundesrats. Diese ist für den Spätherbst zu erwarten, so dass die neuen Richtlinien wohl ab 2016 für den Veranlagungszeitraum 2015 Anwendung finden werden.

4. Wenn eine GmbH Verbindlichkeiten des Gesellschafters erfüllt

Häufig wird für den Gesellschafter-Geschäftsführer ein sogenanntes Gesellschafterverrechnungskonto geführt. Hierbei handelt es sich um ein Kontokorrentkonto, auf dem laufend gegenseitige Ansprüche und Verbindlichkeiten zwischen der GmbH und dem Gesellschafter-Geschäftsführer erfasst werden.

In einem unlängst vom Bundesfinanzhof (BFH) entschiedenen Fall hatte eine **GmbH privat veranlasste Verbindlichkeiten ihres Gesellschafter-Geschäftsführers von ihrem Bankkonto bezahlt**. Es handelte sich hierbei um zwei größere Beträge in Höhe von 27.366 € und 76.694 €. Statt die Beträge aber als Forderung auf dem Gesellschafterverrechnungskonto zu buchen, behandelte die GmbH die Zahlungen als „durchlaufenden Posten“, was die Steuerfahndung als **verdeckte Gewinnausschüttung** betrachtete. Denn **erst viel später** wurden die Beträge als Forderung gegen den Gesellschafter **umgebucht**.

Diese Tatsache betrachtete die Steuerfahndung als Absicht, den **Sachverhalt zu verschleiern**, und leitete ein Strafverfahren ein. Auch die BFH-Richter stimmten dieser Sichtweise zu.

Hinweis: Grundsätzlich sollte eine GmbH keine privat veranlassten Verbindlichkeiten ihrer Gesellschafter begleichen. Sofern es aufgrund eines Liquiditätssengpasses des Gesellschafters doch einmal dazu kommt, muss der Betrag sofort als Forderung auf dem Gesellschafterverrechnungskonto gebucht werden.

5. Wandelschuldverschreibungen werden als Einlagen behandelt

In Zeiten der Finanzkrise gelang es Kapitalgesellschaften oft nur schwer, neue Kredite bei ihrem Bankinstitut zu erhalten. Daher griffen zahlreiche Unternehmen auf sogenannte **alternative Finanzierungsformen** wie zum Beispiel Optionsanleihen oder **Wandelschuldverschreibungen** zurück. Diese Finanzierungsformen sind nicht nur zivilrechtlich deutlich komplexer als ein einfaches Darlehen - auch steuerrechtlich gilt es, einige Besonderheiten zu beachten.

Bei einer sogenannten Optionsanleihe handelt es sich um ein Darlehen, das eine Gesellschaft von einem Gläubiger erhält. Neben dem Forderungsrecht (Zins- und Kapitalrückzahlung) hat der Gläubiger das Recht, seine Forderung in Eigenkapital bzw. Gesellschaftsanteile einzutauschen. Im Unterschied zu einer Wandelschuldverschreibung bleibt die Inhaberschuldverschreibung einer Optionsanleihe auch bei Ausübung der Option bis zum Ende der Laufzeit bestehen, dagegen endet die Wandelschuldverschreibung, sobald der jeweilige Investor von seinem Wandlungsrecht Gebrauch macht.

Im Gegenzug für die Einräumung des Wandlungsrechts kann es in der Praxis bei beiden Finanzierungsformen möglich sein, dass das Darlehen relativ niedrig verzinst ist (verdecktes Aufgeld). Für die Ausübung des in einer Optionsanleihe verbrieften Rechts auf Wandlung des Darlehens hatte der Bundesfinanzhof bereits 2005 entschieden, dass das **verdeckte Aufgeld als Einlage in die Kapitalgesellschaft zu behandeln** ist. Mit aktuellem Urteil hat er nun entschieden, dass dies auch für Wandelschuldverschreibungen gilt.

6. Nämliche Anteile: Übertragung führt zu Verlustuntergang

Nach § 8c Körperschaftsteuergesetz (KStG) gehen körperschaft- und gewerbsteuerliche Verlustvorträge vollständig unter, wenn mehr als die Hälfte der Anteile einer GmbH an einen Erwerber übertragen wird. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Übertragung im Wege eines Verkaufs oder einer Schenkung erfolgt. Es ist sogar unerheblich, ob der neue Gesellschafter schon einmal Anteilseigner der betroffenen Gesellschaft gewesen ist.

Genau solch ein Fall wurde kürzlich auf Bund-Länder-Ebene erörtert. Dort war eine natürliche Person (A) zu 52 % an der X-GmbH beteiligt. Im Jahr 1999 übertrug A seine Anteile an die Z-GmbH. Diese wiederum übertrug 94 % der Anteile an der X-GmbH im Jahr 2011 (zurück) auf A.

In Höhe von 52 % ist hier die Rede von „nämlichen“ Anteilen. Die Übertragung von nämlichen Anteilen spielte bei der bis 2007 geltenden Mantelkaufregelung insofern eine Rolle, als dass sie zu keinem Verlustuntergang führte. Die Begründung war einleuchtend: Bezogen auf den Gesellschafterbestand war eine Gesellschaft zum Zeitpunkt der Rückübertragung der nämlichen Anteile insoweit mit derjenigen Gesellschaft wirtschaftlich identisch, die den Verlust ursprünglich erlitten hat. Das heißt, der Gesellschafter, der den Verlust verursacht hat, darf ihn auch später wieder abziehen.

Mit diesem Argument begehrte die X-GmbH eine entsprechende Auslegung (teleologische Reduktion) des § 8c KStG. Dieses Begehren hatte allerdings keinen Erfolg, denn die Bund-Länder-Kommission bezog sich auf das aktuell gültige Schreiben des Bundesfinanzministeriums hierzu, laut dem die **Übertragung nämlicher Anteile zu einem Verlustuntergang führt**.

7. Verlustvortrag: Kein Wegfall durch Verkürzung der Beteiligungskette

Die derzeit gültige Vorschrift zum Verlustwegfall in § 8c Körperschaftsteuergesetz (KStG) unterscheidet sich in einem Punkt grundlegend von ihrer Vorgängervorschrift: Während diese auf die Frage abstellte, ob der Betrieb einer GmbH durch einen Anteilseignerwechsel wirtschaftlich (also inhaltlich) verändert wird, lässt § 8c KStG den Verlustvortrag allein aufgrund der Tatsache untergehen, dass ein Anteilseignerwechsel stattgefunden hat.

Beispiel: Eine defizitäre Autowerkstatt-GmbH hat einen umfangreichen Verlustvortrag angesammelt. Der Inhaber der Anteile sieht sich kaufmännisch nicht in der Lage, das Ruder herumzureißen, und verkauft seine Anteile an einen neuen Gesellschafter. Dieser nimmt am Geschäftskonzept nur marginale Änderungen vor und schafft den Turnaround durch engagierten persönlichen Einsatz.

Während die alte Vorschrift § 8 Abs. 4 KStG in diesem Fall den Verlustvortrag fortexistieren ließ und der neue Gesellschafter damit die angehäuften Verlustvorträge nutzen konnte, stellt § 8c KStG allein darauf ab, dass ein Gesellschafterwechsel stattgefunden hat - mit der Folge, dass der neue Gesellschafter nach geltendem Recht keinerlei Verlustvorträge nutzen kann.

Immer wieder versuchen Kläger diese harte gesetzliche Regelung vor den Finanzgerichten in Frage zu stellen und argumentieren, dass die neue Vorschrift über den Gesetzeszweck der Missbrauchsvermeidung hinauschießt. Sie beantragen deshalb eine verfassungskonforme Ausle-

gung. Dasselbe gilt für die Streitfrage betreffend die **Verkürzung einer Beteiligungskette**.

Beispiel: A ist Alleingesellschafter der A-GmbH, welche wiederum 100 % der Anteile an der B-GmbH hält. Die A-GmbH wird auf die B-GmbH verschmolzen (Verkürzung der Beteiligungskette).

Da bei der B-GmbH juristisch ein Anteilseignerwechsel stattfindet (vorher A-GmbH, nachher A), geht der Verlustvortrag der B-GmbH vollständig unter.

Bei der Verkürzung einer Beteiligungskette ist jedoch offensichtlich, dass kein Anteilseignerwechsel stattgefunden hat. Auch wirtschaftlich wurde der Betrieb der B-GmbH nicht geändert. Eine aktuelle Entscheidung des Finanzgerichts Düsseldorf macht jetzt Hoffnung, denn darin heißt es, dass der **Verlustvortrag der unteren Gesellschaft nicht untergeht**, da die Vorschrift des § 8c KStG hier verfassungskonform auszulegen ist.

Hinweis: Allerdings ist das nur ein vorläufiger Erfolg, denn die Finanzverwaltung hat gegen dieses Urteil bereits Revision eingelegt. Es bleibt abzuwarten, wie der Bundesfinanzhof den Sachverhalt beurteilen und ob er ebenfalls eine wirtschaftliche Auslegung des § 8c KStG vornehmen wird.

8. Organschaft: Keine Anwendung der Rückwirkungsfiktion

Eine ertragsteuerliche Organschaft bietet vor allem den Vorteil, dass eine Tochtergesellschaft ihre während der Organschaft erlittenen Verluste mit Gewinnen des Organtägers verrechnen kann - nur der Saldo unterliegt dann noch der Körperschaftsteuer. Um in den Genuss dieses Vorteils zu gelangen, müssen beide Gesellschaften hohe Anforderungen erfüllen, da die Finanzverwaltung Missbrauch fürchtet.

Eine der wichtigsten Voraussetzungen ist, dass die **Organschaft für mindestens fünf Jahre geschlossen** werden muss. In einem kürzlich vor dem Finanzgericht Düsseldorf (FG) entschiedenen Fall versuchte der Geschäftsführer einer GmbH eine im Umwandlungssteuergesetz enthaltene Rückwirkungsfiktion zu nutzen, um den tatsächlichen Fünfjahreszeitraum zu verkürzen.

Zu diesem Zweck gründete er im Februar 2005 eine neue Tochtergesellschaft (B-GmbH). Eine weitere GmbH (A-GmbH) brachte ihr Vermögen im August 2005 in die neue B-GmbH ein, wofür sie als Gegenleistung die Anteile an der B-GmbH erhielt. Noch 2005 wurde zwischen der A- und der B-GmbH eine Organschaft geschlossen. Da die Einbringung zulässigerweise auf den 01.01.2005 zurückwirken sollte, vertrat der Geschäftsführer der A-GmbH die Meinung, dass auch der Fünfjahreszeitraum für Zwecke der Organschaft am 01.01.2005 beginnen würde.

Die Richter des FG belehrten ihn jedoch eines Besseren: Der Fünfjahreszeitraum solle missbräuchliche Gestaltun-

gen verhindern und stelle auf einen **tatsächlichen Zeitraum** ab, der **nicht durch eine Rückwirkungsfiktion künstlich nach vorne verlagert** werden könne.

9. Schadenersatzzahlungen sind steuerpflichtige Betriebseinnahmen

Um den Steueranspruch durchzusetzen und insbesondere Firmen dazu zu bewegen, ihre gesetzlichen Fristen einzuhalten, kann der Staat Bußgelder gegen den Steuerpflichtigen festsetzen. Eine GmbH muss zum Beispiel ein Bußgeld fürchten, wenn sie ihren Jahresabschluss nicht innerhalb eines Jahres nach Ende des Wirtschaftsjahres im Bundesanzeiger veröffentlicht. Diese Aufgabe übernimmt regelmäßig ihr Steuerberater.

In einem nun entschiedenen Fall hatte der Steuerberater einer Fahrzeughandel-GmbH die Veröffentlichung zu spät vorgenommen, weshalb gegen die GmbH Bußgelder festgesetzt worden waren. Offenbar hatte der Steuerberater ein Verschulden hieran eingesehen und erstattete der GmbH die Bußgelder als Schadenersatz.

In der Buchführung der Gesellschaft wurden die geleisteten **Bußgelder** richtigerweise als **nicht abziehbare Betriebsausgaben** behandelt. Nach Meinung der Gesellschaft sei dann die Schadenersatzzahlung des Steuerberaters korrespondierend auch nicht als steuerpflichtige Betriebseinnahme zu erfassen (analog zur Rückzahlung von Bußgeldern).

Die Richter des Finanzgerichts Münster vertraten in ihrem Urteil allerdings die Auffassung, dass die Schadenersatzleistung durch den Steuerberater eine **steuerpflichtige Betriebseinnahme** und korrespondierend eine **Steuerfreistellung nicht möglich** sei.

Hinweis: Dasselbe würde gelten, wenn der Steuerberater die Bußgelder direkt für die GmbH überwiesen hätte, denn dabei würde es sich lediglich um einen abgekürzten Zahlungsweg handeln.

10. Beim Kauf von Vorratsgesellschaften monatliche Umsatzsteuer-Voranmeldungen

Unternehmer, die im Vorjahr weniger als 7.500 € Umsatzsteuer zahlen mussten, brauchen keine **monatlichen Umsatzsteuer-Voranmeldungen** abzugeben. Sie müssen lediglich vierteljährlich die obligatorische Steuererklärung an das Finanzamt übermitteln.

Eine Ausnahme sieht der Gesetzgeber für **neugegründete Unternehmen** vor: Frischgebackene Unternehmer müssen die Voranmeldungen **zwei Kalenderjahre lang** monatlich abgeben. Die Höhe der zu zahlenden Umsatzsteuer ist in diesem Fall unerheblich. Erst zwei Jahre nach der Neugründung können sie zur vierteljährlichen Abgabe wechseln, sofern die Umsatzsteuer im Vorjahr unterhalb der 7.500-€-Grenze lag.

Zu Beginn des Jahres hat der Gesetzgeber diese Regelung ausgeweitet. Sie ist erstmals für alle Voranmeldungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31.12.2014 enden. Darauf weist das Bundesfinanzministerium nun noch einmal hin. Die monatliche Abgabepflicht trifft unter anderem auch sogenannte **Vorratsgesellschaften**.

Dabei handelt es sich um Gesellschaften (z.B. GmbHs), die gegründet werden, ohne dass sie gleich eine unternehmerische Tätigkeit aufnehmen. Vielmehr werden sie „auf Vorrat“ gegründet, um bei Bedarf schnell über eine entsprechende Gesellschaft verfügen zu können. So kann beispielsweise ein Neugründer „über Nacht“ eine GmbH kaufen und bereits am „nächsten Tag“ damit loslegen. Die Gesellschaft selbst kann in diesem Fall schon **mehr als zwei Jahre bestehen**, ohne überhaupt einer Tätigkeit nachgegangen zu sein.

Die **monatliche Abgabepflicht** beginnt dann **ab der Aufnahme der Tätigkeit**. Der Vorteil für den Käufer der Gesellschaft liegt darin, dass er sich die Formalitäten (Notar, Registergericht usw.) und Zeit erspart.

Hinweis: Beträgt die Umsatzsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr nicht mehr als 1.000 €, kann das Finanzamt den Unternehmer von der Verpflichtung zur Abgabe der Voranmeldungen und von den Vorauszahlungen befreien.

11. Anteilsverkauf gegen Leibrente: Das Halbeinkünfteverfahren anwenden?

Wenn Sie einen wesentlichen Anteil an einer Kapitalgesellschaft (mind. 1 %) gegen eine Leibrente verkaufen, müssen Sie den Veräußerungsgewinn nicht zwingend sofort versteuern; alternativ können Sie die bezogenen Rentenzahlungen später als nachträgliche Betriebseinnahmen besteuern lassen. Diese sogenannte **Zuflussbesteuerung** wählte kürzlich ein Unternehmer aus Baden-Württemberg, dessen Fall nun vor dem Bundesfinanzhof (BFH) verhandelt wurde.

Aufgrund von Anteilsveräußerungen in den Jahren 1999 und 2000 hatte er in 2004 eine Leibrente von insgesamt 400.000 € bezogen, die er in seiner Einkommensteuererklärung 2004 jedoch nur hälftig angab, da er das ab dem Jahr 2001/2002 eingeführte Halbeinkünfteverfahren für anwendbar hielt. Das Finanzamt besteuerte die Rente allerdings in voller Höhe und erklärte, dass nachträgliche Betriebseinnahmen nach der Rechtslage besteuert werden müssen, die im Zeitpunkt der zugrundeliegenden Veräußerung galt. Da das Halbeinkünfteverfahren bei den Anteilsverkäufen in 1999 und 2000 noch nicht existierte, müsse der volle Betrag versteuert werden.

Der BFH gab dem Unternehmer allerdings Recht und entschied, dass die **Rechtslage zum Zeitpunkt des Einflusses** (somit 2004) **maßgeblich** ist und der Unternehmer somit das **Halbeinkünfteverfahren für seine Rente beanspruchen** kann.

Hinweis: Das Bundesfinanzministerium vertritt bislang noch die Auffassung, dass zur Frage der Anwendbarkeit des Halbeinkünfteverfahrens auf den Zeitpunkt der Veräußerung abgestellt werden muss, so dass es in Fällen wie dem Urteilssachverhalt zu einer kompletten Versteuerung der Rente kommt. Es bleibt abzuwarten, ob die Finanzverwaltung angesichts der neuen anderslautenden Rechtsprechung in dieser Frage einlenken wird.

Wurden Ihre Rentenzahlungen in voller Höhe besteuert, obwohl sie Ihnen erst nach 2001/2002 zugeflossen sind, können Sie Einspruch gegen Ihren Steuerbescheid einlegen und auf das BFH-Urteil verweisen, um Ihren Fall bis zur weiteren Klärung offenzuhalten.

12. Ermäßigte Besteuerung: Richtiges Timing bei Abfindungen beachten!

Jedes Ende und jeder Anfang bringt immer etwas Überraschendes - das gilt auch für das Steuerrecht. Das Ende einer Beschäftigung brachte einem Angestellten eine ordentliche Abfindung von 84.000 € als Entschädigung. Das Überraschende für ihn war dann der hohe Steuersatz.

Denn eigentlich greift der **progressive Steuertarif**, nach dem ein höheres Einkommen auch mit einem höheren

Steuersatz besteuert wird, dann **nicht**, wenn es sich um **außergewöhnliche Einkünfte** wie beispielsweise Abfindungen handelt. Bei diesen wird meist eine Vergünstigung nach der sogenannten **Fünftelregelung** gewährt.

Im Streitfall verweigerte das Finanzgericht Münster (FG) aber eine ermäßigte Besteuerung, weil der Angestellte die Abfindung erst im Jahr nach dem Ende der Tätigkeit erhielt (2011). So wurde das Jahr 2010 noch „normal“ versteuert. Im Jahr 2011 hatte der Angestellte allerdings geringere regelmäßige Einkünfte als in den Jahren zuvor, so dass es zu keiner **Zusammenballung von Einkünften** kam. Auch darf die Abfindung nach Auffassung des FG **nur mit den alten Einkünften** verglichen werden, da ihre Ursache in der vergangenen Tätigkeit lag. Der Angestellte musste seine Abfindung somit ohne die Vergünstigung versteuern - zu seinem normalen Steuersatz.

Hinweis: Nach neuerer Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs hätten für diesen Vergleich eigentlich auch die neuen Einkünfte des Klägers (er war nun GmbH-Geschäftsführer eines anderen Unternehmens) berücksichtigt werden müssen. Daher ist dieses restriktive Urteil überraschend. Wir behalten die Rechtsprechung dazu im Auge - in Ihrem Interesse.

STEUERTERMINE

August 2015	September 2015	Oktober 2015
10.08. (*13.08.)	10.09. (*14.09.)	12.10. (*15.10.)
Umsatzsteuer (Monatszahler)	Umsatzsteuer (Monatszahler)	Umsatzsteuer (Monats-/Quartalszahler)
Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)	Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)	Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monats-/Quartalszahler)
	Einkommensteuer mit SolZ u. KiSt (Vorauszahlung)	
	Körperschaftsteuer mit SolZ (Vorauszahlung)	
17.08. (*20.08.)		
Gewerbesteuer Grundsteuer		
27.08.	28.09.	28.10.
Sozialversicherungsbeiträge	Sozialversicherungsbeiträge	Sozialversicherungsbeiträge
*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- und Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.		

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.